



Gemeinde Rehetobel

Appenzell Ausserrhoden

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Einwohnergemeinde.....	4
Art. 3 Organe.....	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen.....	4
B. Stimmberechtigte	5
Art. 5 Stimmrecht.....	5
Art. 6 Wahlen.....	5
Art. 7 Obligatorisches Referendum	5
Art. 8 Fakultatives Referendum.....	6
C. Initiativrecht	6
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl.....	6
Art. 10 Form	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	6
D. Mitwirkungsrecht	7
Art. 13 Anträge	7
Art. 14 Volksdiskussion.....	7
Art. 15 Petition	7
Art. 16 Öffentliche Orientierungsversammlungen.....	7
E. Gemeinderat	7
Art. 17 Zusammensetzung.....	7
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 19 Finanzkompetenzen	8
Art. 20 Ausserordentliche Lagen.....	9
Art. 21 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 22 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	9
Art. 23 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	9
Art. 24 Büro des Gemeinderates.....	10
Art. 25 Unterschriftsberechtigung.....	10
F. Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 26 Zusammensetzung	10
Art. 27 Aufgaben.....	10
G. Kommissionen und Projektgruppen	11
Art. 28 Grundsatz.....	11
Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen.....	11
Art. 30 Organisation und Beschlussfähigkeit.....	12
Art. 31 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten	12

H. Finanzhaushalt	12
Art. 32 Grundsatz	12
I. Rechtsschutz	13
Art. 33 Rechtsmittel	13
J. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 34 Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Rehetobel beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

A. GRUNDLAGEN

Art. 1 Zweck

¹Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel im Rahmen von Verfassung und Gesetz.¹

Art. 2 Einwohnergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

²Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen werden.

Art. 3 Organe²

¹Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- a) Wahlen
- b) Unvereinbarkeit
- c) Amtsdauer
- d) Ausstand
- e) Protokoll
- f) Schweigepflicht
- g) Information und Akteneinsicht
- h) Aufbewahrung und Archivierung

²Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Projektgruppen und Einzel-funktionäre.³

¹ Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

² Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

³ Art. 5 bis 12 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

B. STIMMBERECHTIGTE

Art. 5 Stimmrecht

¹Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

²Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizer Staatsangehörigen zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimmrecht, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

Art. 6 Wahlen

¹Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

¹Der Volksabstimmung unterliegen⁴:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, die den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen die den Betrag von CHF 100'000 übersteigen,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Voranschlag und Steuerfuss,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

⁴ vgl. Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹Wenn mindestens 50 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen⁵:

- a) die Jahresrechnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen CHF 200'000 und CHF 1'000'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen CHF 20'000 und CHF 100'000,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.
- g) Entschädigungsreglement und Beiblatt zum Entschädigungsreglement

C. INITIATIVRECHT

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 10 Form

¹Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

²Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

¹Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

²Über Initiativen ist in der Regel innert Jahresfrist nach Zustandekommen abzustimmen.

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).

⁵ vgl. Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

D. MITWIRKUNGSRECHT

Art. 13 Anträge

¹Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, dem Gemeinderat Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Anträge können vor dem Rat persönlich begründet werden.

²Die Antworten sind durch den Gemeinderat zu begründen.

Art. 14 Volksdiskussion

¹Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.

²Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

³Die Ergebnisse der Volksdiskussion werden bekannt gemacht.

Art. 15 Petition

¹Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

²Petitionen von allgemeinem Interesse sind bekannt zu machen.

Art. 16 Öffentliche Orientierungsversammlungen

¹Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

E. GEMEINDERAT

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium und 4 weiteren Mitgliedern.

²In den Gemeinderat ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

³Ins Gemeindepräsidium ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes in die Gemeinde zu verlegen. Andersfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

⁴Er konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung – selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

⁵Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁶Der Rücktritt aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

²Er erlässt unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde und führt dieses periodisch nach.

³Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben und Kompetenzen an kantonal vorgesehene oder vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen übertragen⁶.

⁴Der Gemeinderat

- a) vollzieht das übergeordnete und kommunale Recht;
- b) vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde;
- c) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;
- d) erarbeitet Entwicklungsperspektiven;
- e) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- f) entscheidet über die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht;
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;
- h) fasst Personalentscheide und beschliesst die Anstellungen des Gemeindepersonals, setzt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse fest;
- i) kann Personalentscheide delegieren;
- j) wählt die Mitglieder der Kommissionen und Projektgruppen wie auch die Delegierten sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Er erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte (Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen) und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich;
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- l) ist für die verwaltungsinterne Finanzaufsicht zuständig;
- m) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde.

Art. 19 Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von CHF 200'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zum Betrag von CHF 20'000.

⁶ vgl. Art. 24 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 20 Ausserordentliche Lagen

¹Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

²Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 21 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Gemeinderatssitzungen können durch das Gemeindepräsidium oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern anberaumt werden.

²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder teilnehmen.

³Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

⁵Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 22 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates und leitet das Gemeindepersonal.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen eines Hauptamtes aus.

³Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

⁴Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

⁵Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

⁶Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreter/in der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Er oder sie vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.

Art. 23 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung.

²Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

³Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Arbeit des Gemeinderates.

⁴Die übrigen Funktionen werden ihm/ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 24 Büro des Gemeinderates

¹Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin.

²Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.

³Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat bis zur nächsten offiziellen Gemeinderatssitzung Bericht zu erstatten.

Art. 25 Unterschriftsberechtigung

¹Die/Der Gemeindepräsident/in führt zusammen mit der/dem Gemeindeschreiber/in die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde. Im Verhinderungsfalle zeichnen ihre Stellvertreter/innen.

²Der Gemeinderat kann die Befugnis auch auf Behörden oder die Verwaltung übertragen.

³Im übrigen Geschäftsverkehr ergibt sich für administrative Belange die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Pflichtenheften bzw. Stellenbeschreibungen.

F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, inkl. des Präsidiums.

²Sie konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 6 lit. c dieser Ordnung, selbst.

Art. 27 Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei;
- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Verfahrensvorschriften, der Finanzkompetenzen und der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- c) erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen;
- d) kann zuhanden der Stimmberechtigten schriftlich zum Voranschlag Stellung nehmen. Eine allfällige Stellungnahme ist zusammen mit dem Voranschlag vor der diesbezüglichen Abstimmung zu veröffentlichen;
- e) kann vom Gemeinderat zu wichtigen Sachgeschäften zur Stellungnahme eingeladen werden;
- f) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

²Sie führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

G. KOMMISSIONEN UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 28 Grundsatz

¹Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben durch ständige Kommissionen unterstützt. Für besondere Aufgaben oder Projekte kann er Projektgruppen bestimmen und einsetzen.

²Der Gemeinderat wählt die Mitglieder gemäss Art. 19 lit. j dieser Ordnung, bestimmt deren Funktion und entscheidet über das Stimmrecht.

³Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen, Projektaufträge etc.).

Art. 29 Wählbarkeit und Wahlen

¹Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form darüber informiert und die politisch aktiven Gruppierungen mit einem Schreiben zu Wahlvorschlägen eingeladen.

²Als Mitglieder von Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

³Die Ernennung als Kommissions-, Projektgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

⁴Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Projektgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.

⁵Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

⁶Zurücktretende Mitglieder haben ihre Demission bis Ende Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 30 Organisation und Beschlussfähigkeit

¹Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.

²Die Anzahl der Kommissions- und Projektgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat im Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen bzw. Projektauftrag festgelegt.

³Alle Kommissionen und Projektgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen und Projektgruppen auf Basis des jeweiligen Pflichtenheftes selbst.

⁴Der Gemeinderat kann den Kommissionen und Projektgruppen auf Antrag Fachpersonen in beratender Funktion zur Seite stellen.

⁵Gemeinderätliche Kommissionen und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.

⁶Anträge der Kommissionen und Projektgruppen an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

⁷Die gemeinderätlichen Kommissionen und Projektgruppen führen über ihre Sitzungen und Beschlüsse Protokoll.

⁸Die Kommissionen, Projektgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen.

Art. 31 Delegation erbrechtlicher Angelegenheiten

¹In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71 bis 91 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

H. FINANZHAUSHALT

Art. 32 Grundsatz

¹Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁷.

⁷ Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

I. RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Rechtsmittel

¹Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

²Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁹.

J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁰ in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 14.04.2007 mit Teilrevision vom 25.9./30.11.2014.

9038 Rehetobel, XXX

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rohner

Monika Graf

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde Rehetobel genehmigt: XXX

Vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. genehmigt: XXX

⁸ Art. 62 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

⁹ Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 143.1)

¹⁰ Art. 12 Abs. 2 nKV und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGS 151.11)